

Wahlbekanntmachung

1. Am

25. Mai 2014

finden

- in der Bundesrepublik Deutschland die **Wahl zum Europäischen Parlament** und
- in Mecklenburg-Vorpommern zeitgleich die **Kommunalwahlen** statt.

Gewählt werden in den Gemeinden **Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Lüdersdorf, Menzendorf, Niendorf, Roduchelstorf, Selmsdorf** und in den Städten **Dassow und Schönberg**

- die Abgeordneten des Europäischen Parlaments
- der Kreistag
- der Landrat
- die Gemeindevertretung
- der Bürgermeister

Die zeitgleichen Wahlen dauern von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinden **Grieben, Groß Siemz, Lockwisch, Menzendorf, Niendorf und Roduchelstorf** bilden je einen Wahlbezirk und gehören zum Wahlbereich 4 des Landkreises Nordwestmecklenburg

Die Wahlräume werden in	Bezeichnung des Wahlraumes	eingerrichtet.
Grieben	Gemeinderraum, Nebenstraße 4 – nicht barrierefrei	
Groß Siemz	Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 2 a – nicht barrierefrei	
Lockwisch	Feuerwehrgerätehaus, Hauptstraße 8 a – nicht barrierefrei	
Menzendorf	Gemeinderraum, Hauptstraße 6 a – nicht barrierefrei	
Niendorf	Landwirtschaftsbetrieb Traulsen, An der Hauptstraße 6 – nicht barrierefrei	
Roduchelstorf	Sportlerheim, Am Sportplatz 1a – barrierefrei	

Die Gemeinde Lüdersdorf ist in folgende 4 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Ortsteil Herrnburg, Gebiet Krüzkamp, Am Plankenmoor 3 bis 35 a, Hauptstraße 30 bis 58 und Hauptstraße 105 bis 137	Grundschule Wahlraum 1, Gärtnereiweg 7, Herrnburg – barrierefrei
2	Ortsteil Herrnburg, westlich der Bahnlinie, Am Bahnhof 2	Grundschule Wahlraum 2, Gärtnereiweg 7, Herrnburg – barrierefrei
3	Ortsteile Duvennest, Palingen, Schattin sowie Buchenweg, Fett Eck, Haselweg, Hauptstraße 1 bis 28, Hauptstraße 61 bis 103, Palinger Weg, Siedlung und Straße Schattin in Herrnburg	Feuerwehrgerätehaus Herrnburg, Hauptstraße 13, Herrnburg – barrierefrei
4	Ortsteile Wahrsow, Lüdersdorf, Boitin-Resdorf, Groß Neuleben, Klein Neuleben	Regionale Schule Wahrsow, Hauptstraße 21, Wahrsow – barrierefrei

Die Gemeinde Selmsdorf ist in folgende 2 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Am Wiesengrund, An der Beck, Bardowieker Weg, Ernst-Thälmann-Straße, Flöhkamp, Grüner Ring, Hinterstraße, Lindenstraße, Lindenstraße-Ausbau, Lübecker Straße, Rudolf-Hartmann-Straße, Straße der Freiheit, Zur Schmiede, Ortsteile Sülsdorf und Teschow	Kulturraum der Feuerwehr, Lübecker Str. 35, Selmsdorf – barrierefrei
2	Am Forstweg, Am Kanal, Am Park, Am Sandberg, Am Wald, Am Wasserwerk, An der Trave, Dr.-Leber-Straße, Ellernmoor, Kiefernweg, Mittelweg, Neue Reihe, Pappelring, Ringstraße, Schulstraße, Tannenweg, Wilhelm-Oldörp-Straße, Ortsteile Hof Selmsdorf, Lauen und Zarnewenz	Regionale Schule mit Grundschule, Schulstraße 31, Selmsdorf – nicht barrierefrei

Die Stadt Dassow ist in folgende 5 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Grevesmühlener Straße, Hermann-Litzendorf-Straße, Kleine Mühlenstraße, Lübecker Straße, Teilgartenstraße in Dassow, Ortsteile Prieschendorf, Schwanbeck, Lütgenhof	Feuerwehrgerätehaus Dassow, Grevesmühlener Straße 12 a, Dassow – barrierefrei
2	Siedlung Dassow, Dassow Ausbau, Ortsteile Holm, Groß Voigtshagen, Klein Voigtshagen, Tankenhagen, Wieschendorf, Wilmstorf, Flechtkrug,	Sportlerheim, Grevesmühlener Straße 28 a, Dassow – nicht barrierefrei
3	Brennereiweg, Ernst-Thälmann-Straße, Friedensstraße, Hinterweg, Kaltenhofer Weg, Klützer Straße, Molkereiweg, Rudolf-Breitscheid-Straße, Travemünder Weg	Dornbuschhalle, Rudolf-Breitscheid-Str. 50, Dassow – barrierefrei
4	Ortsteile Barendorf, Harkensee	Gemeindekulturraum, Straße der Freundschaft 14 d, Harkensee – nicht barrierefrei
5	Ortsteile Benckendorf, Feldhusen, Johannstorf, Pötenitz, Rosenhagen, Volkstorf	Bürgerhaus, Bergstraße 26-30, Pötenitz – barrierefrei

Die Stadt Schönberg ist in folgende 3 Wahlbezirke eingeteilt.

Wahlbezirk Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirkes	Bezeichnung des Wahlraumes
1	Stadtbereich südöstlich der Lübecker Straße / Marienstraße, Ortsteile Groß Bünsdorf, Klein Bünsdorf	Evangelische inklusive Schule, Amtsstraße1, Schönberg – barrierefrei
2	westlicher Stadtbereich, Ortsteile Retelsdorf, Rupensdorf, Sabow	DRK-Wohnanlage, Ludwig-Bicker-Straße 15 a, Schönberg – barrierefrei
3	nordöstlicher Stadtbereich, Ortsteile Kleinfeld, Malzow	Regionale Schule mit Grundschule, Dassower Straße 10, Schönberg – barrierefrei

Die Wahlbezirke gehören

- zum **Wahlbereich 1** der jeweiligen Gemeinde und zum **Wahlbereich 4** des Landkreises Nordwestmecklenburg.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in

Datum 25.04.2014

 der Zeit vom

Datum 03.05.2014

 bis
zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die **Europawahl**

um **16.00 Uhr** im **Amtsgebäude, Am Markt 15, 23923 Schönberg** (Zimmer 14) zusammen.

Die Briefwahlergebnisse für die Kommunalwahlen werden zusammen mit den Urnenwahlergebnissen in den allgemeinen Wahlbezirken festgestellt.

4. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wähler erhält für die Europawahl und für die Kommunalwahl/en, für die er wahlberechtigt ist, amtliche Stimmzettel. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass mehrere Stimmzettel zur Kommunalwahl getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Ein Blinder oder sehbehinderter Wähler kann sich im allgemeinen Wahlbezirk **bei der Europawahl** zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer **Stimmzettelschablone** bedienen. Die Stimmzettelschablone ist vom Wahlberechtigten für die Stimmabgabe persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den **Kommunalwahlen** werden von Blindenvereinen **keine Stimmzettelschablonen** hergestellt. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) bestimmt dann die oder der Wahlberechtigte eine andere Person, deren Hilfe sie oder er sich bei der Stimmabgabe bedienen will. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlgeheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

4.1 Wahl zum Europäischen Parlament

Gewählt wird mit amtlichen weißen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Vorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

Der **Wahlbezirk 3** der **Gemeinde Lüdersdorf** und der **Wahlbezirk 1** der **Stadt Schönberg** sind in die repräsentative Wahlstatistik der Europawahl einbezogen.

Die Wähler der aufgeführten Wahlbezirke erhalten für die Stimmabgabe einen Stimmzettel mit Unterscheidungsaufdruck nach Altersgruppen und Geschlecht.

Weitere Hinweise zur repräsentativen Wahlstatistik enthält die Ergänzung zu dieser Wahlbekanntmachung.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit amtlichen grünen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Anschrift der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts daneben für jeden Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Gemeindevertretung

Gewählt wird mit amtlichen gelben Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat drei Stimmen.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Beruf oder Tätigkeit der Bewerber der einzelnen Wahlvorschläge, die Bezeichnung der jeweiligen Parteien und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" und rechts neben jedem Bewerber drei Kreise für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wähler seine drei Stimmen

- einem einzelnen Bewerber geben oder
- verschiedenen Bewerbern desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder

- Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.4 Wahl des Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

In den Wahlgebieten **Grieben, Groß Siemz, Menzendorf, Niendorf Roduchelstorf** und **Dassow** ist nur ein Bewerber zur Wahl zugelassen worden. Der Stimmzettel enthält den Namen und die Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und den Namen jedes Bewerbers sowie zwei Kreise, die mit „Ja“ bzw. „Nein“ beschriftet sind, für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, ob er dem Wahlvorschlag zustimmt oder nicht zustimmt.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

4.5 Wahl des Landrates

Gewählt wird mit amtlichen orangen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Europa- und Kommunalwahlen nachfolgende Besonderheiten zu beachten:

6.1 Wähler, die einen weißen Wahlschein für die **Europawahl** haben, können an der Wahl

im Landkreis Nordwestmecklenburg, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Landkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wähler, die einen gelben Wahlschein für die **Kommunalwahlen** haben, können an der Wahl

- **des Kreistages/der Gemeindevertretung** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
- b) durch Briefwahl

- **des Landrates/Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Europawahl und für die Kommunalwahlen nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt bei der Europawahl auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönberg, den 16. Mai 2014

gez. Lehmann
Gemeindewahlleiter

Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen mit Ablauf des 16. Mai 2014 bekannt gemacht.